

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### EQT-Unternehmensberatung e.U.

Erfolg durch Qualität und Transparenz

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit ihnen allenfalls zwingendes Recht nicht entgegensteht.
  - 1.2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch EQT-Unternehmensberatung e.U., Erfolg durch Qualität und Transparenz.

#### 3. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 3.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) des Unternehmens EQT-Unternehmensberatung e.U., Erfolg durch Qualität und Transparenz (nachfolgend auch kurz „EQT“), Althofen 49, 9131 Grafenstein, gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und EQT (nachfolgend auch kurz „Partner“).
- 3.2. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Die Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn EQT dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 3.3. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, das der Verständigung des Auftraggebers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers zu EQT, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers bei EQT einlangt. Die Verständigung des Auftraggebers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.

#### 4. Angebot

- 4.1. Die Angebote von EQT gelten als freibleibend sowie unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 4.2. Sämtliche Aufträge, ob sie an EQT unmittelbar oder elektronisch erteilt worden sind, werden erst rechtswirksam, wenn sie von EQT schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt worden sind. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen zwei Tagen nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens schriftlich zu widersprechen, andernfalls die in der Auftragsbestätigung gegenüber dem ursprünglichen Auftrag enthaltenen Änderungen als vom Auftraggeber genehmigt gelten.
- 4.3. EQT ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Auftraggeber erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwegsame Auftrag nicht an EQT zurechenbar ist.
- 4.4. EQT behält sich für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, fallen dem Auftraggeber zur Last.
- 4.5. Notwendige Änderungen der Leistung durch EQT, die für den Auftraggeber zumutbar sind, sind zulässig.
- 4.6. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch EQT.
- 4.7. EQT ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen – auch zu einem späteren Zeitpunkt – entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung der Entgeltforderungen durch den Auftraggeber gefährdet erscheinen.

#### 5. Rechte und Pflichten der Vertragsteile

- 5.1. EQT verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 5.2. EQT ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbilderausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von EQT eine Zustellschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.
- 5.3. Nicht eingeschrieben zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt.
- 5.4. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner Email-Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von EQT nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von EQT gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen von EQT dem Auftraggeber mittels elektronischer Medien (z.B. Email) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse gesendet wurden.
- 5.5. EQT kann sich zur Vertragserfüllung anderer hierzu geeigneter dritter Personen bedienen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. EQT ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, diese Auftragserteilung an einen Dritten binnen zehn Tagen unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Ausgenommen von

dieser Regelung sind Aufträge, die seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten durch EQT erforderlich macht.

- 5.6. Für den Fall, dass EQT zur Vertragserfüllung einen entsprechend geeigneten Dritten als Subplaner heranzieht, hat er diesen in Abänderung des Punktes 3.5. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge zu erteilen. EQT ist diesfalls verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn er beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dem an den Subplaner erteilten Auftrag binnen sieben Tagen unter Angabe von Gründen widerspricht, ist der Auftrag durch EQT selbst durchzuführen. EQT ist verpflichtet, dem Auftraggeber über dessen Aufforderung etwaig bestehende Ansprüche gegen den Subplaner abzutreten.

#### 6. Vertragsumfang

- 6.1. Art und Umfang der von EQT geschuldeten Leistungen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei auf die im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Regelungen abzustellen ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 6.2. Werden Leistungen von EQT erbracht, schuldet EQT nur ihre Dienste, nicht aber einen Erfolg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.3. Werden Änderungen der Regelungen, insbesondere der technischen Regelwerke (z.B. cGMP ISO 9001:ff.) während der Leistungserbringung vorgenommen, tritt damit keine Änderung der geschuldeten Leistungen ein. Die Partner werden sich aber während des Zeitraums der Leistungserbringung, soweit möglich und bekannt, über die beabsichtigten oder vorgenommenen Änderungen gegenseitig informieren. Eine hierdurch notwendige Erweiterung oder Abänderung der Leistungsschuld werden die Partner einvernehmlich vereinbaren.
- 6.4. Der Auftraggeber hat rechtzeitig alle für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch EQT notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### 7. Lieferfristen und -termine

- 7.1. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung durch EQT beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Informationen oder Unterlagen; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 7.2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes wird der Liefertermin hinfällig und ist neu zu vereinbaren.
- 7.3. Der Beginn der vereinbarten Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände voraus. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen bedingt insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers. Ansonsten wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.4. Die genannten Lieferfristen sind Circa-Fristen, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurde.

#### 8. Gewährleistung, Entstehen für Mängel und Haftung

- 8.1. EQT ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs laut Punkt 7.3.
- 8.3. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung von EQT an den Auftraggeber über.
- 8.4. Beanstandungen sind unverzüglich spätestens binnen vierzehn Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung unter genauer Angabe und Beschreibung der Mängel und der Schäden an EQT mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben (Mängelrüge). Der Auftraggeber ist also nicht berechtigt, einseitige Maßnahmen zu ergreifen. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des vereinbarten Entgelts.
- 8.5. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von EQT keine Gewährleistung bzw. Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.
- 8.6. Sollte einer der Partner erkennen, dass er eine ihm obliegende Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. EQT hat ihre Leistung mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- 8.7. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetragenen Mängel laut Punkt 7.4 schriftlich gerügt hat. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat EQT nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Leistung bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von EQT innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verschäpfungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.8. Wird eine Leistung von EQT aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, sonstigen Spezifikationen oder Dokumentation des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von EQT nur auf bedingungsmaßige Ausführung.



- 8.9. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von EQT der Auftraggeber selbst oder ein nicht von EQT ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Leistungen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8.10. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 8.11. Soweit EQT nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung für Schäden durch die Leistung oder den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. an anderen Sachen, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden, ausgeschlossen.
- 8.12. Die Ersatzpflicht von EQT ist für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit jenem Betrag, der dem Honorar für die erbrachte Leistung vom Auftraggeber an EQT zu bezahlen ist, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.
- 8.13. Sollte EQT durch höhere Gewalt an der vereinbarten Leistung gehindert werden, sei es im Bezug auf Fristen oder Mängeln oder überhaupt, so kann der Auftraggeber daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.
- 8.14. Die Partner übernehmen im Verhältnis zueinander keine Haftung dafür, dass im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Informationen, Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse irgendwelche allgemeinen oder vereinbarten Eigenschaften haben oder Qualifikationen erfüllen, brauchbar, vollständig, technisch einwandfrei oder vermarktungsfähig sind, sowie dass sie frei von Rechtsmängeln sind.
- 9. Rücktritt vom Vertrag**
- 9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von EQT zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Firmensitz von EQT geltend zu machen.
- 9.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist EQT berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten,
- 9.2.1. wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn über die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- 9.2.2. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren EQT weder Vorauszahlung leistet, noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- 9.2.3. der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- 9.2.4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- 9.2.5. der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalter etc.) beibringt;
- 9.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von EQT einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.
- 9.4. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgt, lassen den Anspruch von EQT auf das gesamte vereinbarte Honorar ungeachtet einer hierdurch nicht erbrachten Fertigstellung der beauftragten Leistungen unberührt. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von EQT erbrachten Leistungen zu honorieren.
- 10. Honorar**
- 10.1. Die im Auftrag bzw. Bestellung angeführten Preise werden mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung in Euro angeführt. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten.
- 10.2. Die Preise richten sich nach dem Angebot. Für die Serviceleistungen von EQT gelten die aktuellen Servicesätze, deren Tarife durch den Auftraggeber bei EQT angefordert werden können.
- 10.3. Zusätzlich zu den Preisen hat der Auftraggeber auch die mit der Leistung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Auslagen für Porto oder Telekommunikationsleistungen, Übersetzungen, Notariatskosten,...) und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen.
- 10.4. EQT ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder vom Kunden sonstige Änderungen gewünscht werden.
- 10.5. EQT ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
- 10.6. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 10.7. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an PRSG aufrechnen. Ansonsten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurück zu halten oder aufzurechnen.
- 10.8. Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung nach Fälligkeit in Verzug. Skonti und Rabatte werden nicht gewährt.
- 10.9. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem EQT über sie verfügen kann.
- 10.10. Im Falle des Zahlungsverzuges kann EQT sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Mahnspesen in der Höhe von 40 EUR sowie Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes ab Verzugsbeginn zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern EQT nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist EQT berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind – insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten – in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt EQT vorbehalten.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1. Es gilt die zwischen den Partnern zusätzlich abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 11.2. EQT ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 11.3. EQT ist darüber hinaus zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Durchführung des Auftrages ist EQT berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecke, etwa in Form von Referenzverweisen, zu veröffentlichen, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt.
- 11.4. EQT wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Auftraggeber erhaltene Unterlagen, Daten auf Datenträgern oder mündlicher Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und diese Informationen oder Unterlagen weder weitergeben, noch für andere Zwecke benutzen, als diejenigen, die im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung gestattet sind, noch diese Informationen oder Unterlagen in sonstiger Weise kommerziell nutzen.
- 12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**
- 12.1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung durch EQT entstehenden Verwertungsrechte gehen mit Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes auf den Auftraggeber über.
- 12.2. Wird eine Leistung von EQT aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, sonstigen Spezifikationen oder Dokumentation des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber dieses bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.3. EQT ist berechtigt, der Auftraggeber hingegen verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen den Namen (Firma und Geschäftsbezeichnung) von EQT anzugeben.
- 13. Rechtliche Grundlagen und Erfüllungsort/Gerichtsstand**
- 13.1. Die Partner verzichten ausdrücklich auf Irrtumsanfechtung und Anfechtung wegen laesio enormis.
- 13.2. Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner rechtlich zu vertreten.
- 13.3. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz von EQT.
- 13.4. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit EQT bestehenden Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von EQT als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Stand: Dezember 2015